

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht

**EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN**



Alexander Schäfer · Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Alexander Schäfer, Wiss. Ang.

Wilhelmstr. 7 (Neue Aula)
72074 Tübingen
Telefon: 0 70 71 / 29-752 63
Telefax: 0 70 71 / 29-50 64
e-mail: schaef1@jura.uni-tuebingen.de
Internet: www.jura.uni-tuebingen.de/~schaef1

Ausbildungsreform Baden-Württemberg

23. Februar 2001

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

anbei das Konzept „Juristenausbildung in Baden-Württemberg - Reform durch Kooperation“ des Justizministeriums Baden-Württemberg.

Wichtigste Eckpunkte:

- Zwischenprüfungen sollen in einer best. Frist abgelegt werden, die Wiederholungsmöglichkeiten werden eingeschränkt
- stärkerer Praxis- und Anwaltsbezug des Studiums, u.a. Praxisgruppen unter Leitung von Praktikern
- Wahlfachstudium in Verantwortung der Universitäten, das in einer gesonderten Note ausgewiesen wird (= 2 Noten)
- Abschichtung der Prüfungsleistungen des 1. Staatsexamens, Prüfungen etwa ab dem 6. Semester
- Vorbereitungsdienst erfolgt in Pflichtstationen (1 Jahr) und einer Berufseinarbeitungsphase (1 Jahr)
- stärkerer Praxisbezug des 2. Staatsexamens, Aktenvortrag und Schwerpunktbereich nach Berufsfeldern

Gruß

Alex Schäfer

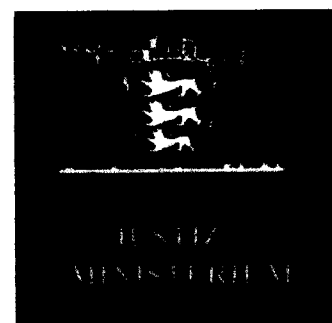
**BADEN-
WÜRTTEMBERG**

Juristenausbildung

in

Baden-Württemberg

- Reform durch Kooperation -



Ziele und Zusammenfassung

Nach dem Beschluss der Justizminister vom 23. November 2000 ist derzeit auf Bundesebene keine strukturelle Änderung der Juristenausbildung erreichbar. Es bleibt weiterhin bei zwei isolierten Staatsexamen. Trotzdem sind **viele Veränderungen im Sinne des Reformmodells möglich** (effektivere Zwischenprüfung, stärkere Praxisorientierung, Wahlfachstudium, Abschichten von Prüfungsleistungen, Änderung der Prüfungsinhalte und Neuregelung des Vorbereitungsdienstes). Dies soll umgesetzt werden.

Die **Ausbildung wird in allen Phasen praxis- und anwaltsorientierter** ausgestaltet. Dies erfordert eine **Erhöhung des Betreuungswerts (CNW)** für die juristischen Fakultäten.

Die **Verantwortung der Universitäten wird gestärkt**. Sie entscheiden selbst über das **Angebot der Wahlfächer** und **prüfen den Stoff der Wahlfächer in eigener Verantwortung**.

Beide Examen werden sich nach Anforderungsprofil, Prüfungsinhalt und Form deutlicher als bisher unterscheiden. Studienbegleitendes **Abschichten von Prüfungsleistungen soll verbindlich werden**. Das zweite Examen soll inhaltlich nicht nur die Richterbefähigung, sondern **auch die Anwaltseignung abprüfen**. Dadurch wird der Stellenwert des Examens auf dem Arbeitsmarkt gestärkt.

Der **praktische Vorbereitungsdienst wird nach Berufsfeldern strukturiert** und in eine **Praxisphase** mit den vom DRiG vorgegebenen Pflichtstationen und eine daran anschließende **Berufseinarbeitungsphase** in einem konkreten Berufsfeld (Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung, Wirtschaft) aufgeteilt. Referendare wählen das Berufsfeld, in welchem sie später tätig werden wollen und werden in diesem **Berufsfeld geprüft**. Dadurch wird – insbesondere auch für zukünftige Rechtsanwälte – eine bessere Berufseinarbeitung als bisher erreicht.

1. Studium

a) Zwischenprüfung

Zwischenprüfungen sind nach § 50 Abs. 1 Satz 2 UG bereits jetzt **obligatorisch**. Sie können r. schon nach geltendem Recht effektiver ausgestaltet werden. Sie sollen Studenten, die für ein Jura-Studium nicht geeignet sind, vor einem Aufstieg in höhere Semester hindern und die Durchfallquote senken.

Nach § 50 Abs. 1 Satz 5 UG erlischt die Zulassung zum Studiengang, wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist; dies führt regelmäßig zur **Exmatrikulation** (§ 91 Abs. 2 Nr. 2 UG).

Die Fakultäten sollten die Zwischenprüfung im fürsorglichen Interesse gegenüber den Studenten, die erkennbar für ein Jura-Studium nicht geeignet sind und die erste Staatsprüfung nicht bestehen werden, **effektiver als bisher gestalten**. Dazu gehört **eine zeitliche Befristung** und eine **Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit**. Wünschenswert ist, dass sich die **Fakultäten auf einheitliche Grundsätze für die Ausgestaltung der Zwischenprüfung** (Leistungspunktesystem mit näheren Einzelheiten) einigen.

Im Übrigen genießen die Hochschulen bei Festlegung der Prüfungsordnungen Satzungsautonomie. Weitere rechtliche Vorgaben für die Zwischenprüfung durch das Justizministerium empfehlen sich deswegen nicht.

b) Praxisbezug, insbesondere Anwaltsbezug im Studium

Wesentliches Ziel einer verbesserten Ausbildung ist die Stärkung des Praxis- und Anwaltsbezugs in Studium und Prüfung. Dies kann **durch Präzisierung des Ausbildungsziels und durch die Einbindung**

praxisorientierter Kriterien bei der Zulassung zur Prüfung erreicht werden.

In § 4 Abs. 1 und 2 JAPrO kann die Orientierung des Studiums an den **Anforderungen der beruflichen Praxis deutlicher betont** werden. Gleichrangig dazu wird der wissenschaftlich-methodische Ansatz durch größere Gewichtung der Grundlagenfächer, der Methodenlehre und der freieren Gestaltung im Wahlfach verstärkt.

Die Verstärkung des Praxisbezugs im Studium und in der Ersten juristischen Staatsprüfung wird über die **Berücksichtigung des Anwaltsbezugs bei der Aufgabenstellung** gesteuert. Hierfür bieten sich insbesondere Anhänge und Zusatzfragen an.

Der Anwaltsbezug muss im Studium auch gelebt werden. Hier wird im **Rahmen einer Kooperation** ein entsprechendes Engagement der Beteiligten angestrebt:

- Lehraufträge an anwaltliche Praktiker;
- evtl. Erschließung neuer Finanzierungen hierfür (Soldan-Stiftung);
- kautelar-juristische Elemente in Vorlesungen, Übungen und Klausuren.

c) Didaktische Intensivierung

Vorlesungen sollen durch Unterricht in **Kleingruppen** (Praxisgruppen unter der Anleitung des Dozenten) ergänzt werden. Die Teilnahme an einer praxisorientierten Lehrveranstaltung kann als Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen gefordert werden.

Wünschenswert ist eine von den Fakultäten selbst getragene Zielvorgabe mit dem Inhalt, dass alle Kernveranstaltungen des Grundstudiums soweit wie möglich durch Kleingruppen begleitet werden. Diesen Kleingruppen könnte vom Vorlesungsdozenten ein in den Grundzügen einheitliches, auf den Vorlesungsstoff und -ablauf abgestimmtes Programm vorgegeben werden.

Die Ergänzung der Vorlesungen durch vorlesungsbegleitende Praktikergruppen haben Auswirkungen auf den Numerus Clausus und bedingen eine **Erhöhung des Curricularnormwerts. Eine solche Erhöhung ist unverzichtbar. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Wissenschaftsressorts und der ZVS.** Diese hat die Notwendigkeit einer Erhöhung des CNW auf einen Wert von ca.2,2 bei der Einführung von Kleingruppen anerkannt.

d) Praktische Studienzeit

Nähere Regelungen über die praktische Studienzeit bestehen derzeit nicht. Auswahl und Gestaltung liegen vollständig in der Initiative von Studierenden und Ausbildungsstellen. Es gibt engagierte und ertragreiche Praktika.

Die Praktika sollen in Zukunft als **organisierte Gruppenpraktika** (einmal bei Gericht und einmal bei Anwaltschaft oder Verwaltung) durchgeführt werden und so die individuelle praktische Anschauung durch **einen vierwöchigen Kurs** in Gruppengrößen von etwa 25 Personen (Veranstalter: Justiz, Anwaltskammern, Regierungspräsidien) ergänzen.

Bei der **praktischen Studienzeit im Anwaltsbereich** könnte zunächst eine Einführungsveranstaltung zu den anwaltlichen Aufgaben und zur organisatorischen Grundstruktur einer Anwaltskanzlei stattfinden; weitere Begleitveranstaltungen könnten sich mit den Themen "Mandantengespräch", "Rechtsanwalt vor Gericht" und "Rechtliche

Gestaltung und Vergleich" beschäftigen. Die Ausbilder am Arbeitsplatz, denen der entsprechende Kursplan zur Verfügung steht, könnten sich im Ablauf des Praktikums am Begleitkurs orientieren. Zum Ende des Begleitkurses kann eine einfache und kurze schriftliche Leistung (Tagesprotokoll, Schriftsatz o.ä.) verlangt werden.

Ein gutes **Gleichgewicht zwischen Regulierung und individueller Ausgestaltung** kann dadurch erreicht werden, dass zwei vierwöchige Abschnitte zwingend auf begleitete Praktika entfallen, während ein weiterer vierwöchiger Abschnitt frei gestaltet werden kann. Begleitete Praktika könnten in den Bereichen Justiz, in der Rechtsanwaltschaft und in der Verwaltung angeboten werden.

e) Wahlfach und Wahlfachprüfung

Die Durchführung eines Wahlfachstudiums ist bundesrechtlich zwingend (§ 5 a Abs. 2 DRiG). Die **Auswahl** der angebotenen **Wahlfächer** und die **Wahlfachprüfung** können in **die Verantwortung der Universität gegeben** werden. Es ist nicht notwendig, dass für jede Fakultät ein umfangreicher Wahlfachkatalog vorgegeben wird, eine numerische Vorgabe reicht aus. Die Universitäten können ermächtigt werden, die **Wahlfächer durch universitäre Satzung** (mit einem Einvernehmensvorbehalt für das JuM nach § 51 Abs. 1 Satz 3 UG) selbst festzulegen. Jede Fakultät kann dann ihre Schwerpunkte selbst festsetzen. Dadurch wird eine **Straffung der Wahlfächer** und eine **bessere Profilierung** der Fakultäten erreicht und gleichzeitig bisher unnötig gebundene Lehrkapazitäten frei gesetzt.

Das **Bestehen** der universitären Wahlfachprüfung kann **als Zulassungsvoraussetzung** für die Erste juristische Staatsprüfung gefordert werden. Nicht möglich ist wegen § 5 Abs. 1 DRiG die Einrechnung der Note der universitären Wahlfachprüfung in die Endnote des

Staatsexamens. Zulässig – und als Leistungsanreiz auch sinnvoll - ist aber, dass **im Staatsexamenszeugnis das Ergebnis der universitären Wahlfachprüfung ausgewiesen** wird, so dass das Gesamtergebnis des Studiums in einer einzigen Urkunde enthalten ist.

f) Akademischer Grad

Die Universitäten können schon heute nach § 53 Abs.1 Satz 3 UG auf der Grundlage des bestandenen Staatsexamens und unter besonderer Berücksichtigung der universitären Zwischenprüfung einen akademischen Grad verleihen (Vorschlag: Diplom - Rechtswissenschaftler; **Dipl.sc.iur**)

Auch die Einrichtung von **Diplom-Studiengängen für Rechtswissenschaftler**, die nicht in einen staatlich reglementierten juristischen Beruf streben, ist bereits jetzt möglich. Die Kompetenz dafür liegt bei den Universitäten und dem Wissenschaftsministerium.

2. Abschichtung von Prüfungsleistungen für das Erste Staatsexamen

Nach § 5 d Abs. 2 DRiG kann das Landesrecht bestimmen, dass schriftliche Prüfungsleistungen frühestens nach dem fünften Semester während des Studiums erbracht werden.

Nachdem die Zweite juristische Staatsprüfung fortbesteht, ist ein **echtes Credit-Point-System mit studienbegleitenden Klausuren allerdings nicht realisierbar**. Wichtig ist, dass von den Betroffenen ein entsprechender Bedarf bejaht und eine Abschichtung im bestehenden System insgesamt uneingeschränkt akzeptiert wird.

Grundsätzlich sind **zwei unterschiedliche Lösungen denkbar**: Bei der "echten" Abschichtung werden bestimmte Themenbereiche geprüft, die später nicht mehr Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind. Die zweite Variante ist ein vorgezogener Prüfungsteil ohne inhaltliche Abschichtungswirkung.

Ein **Abschichten** wird wohl nur dann sinnvoll sein, wenn es **zwingend** vorgegeben wird. Die fakultative Abschichtung in Rheinland-Pfalz hat sich nicht bewährt und wurde dort wieder abgeschafft. Mit dem Abschichten könnten vier Klausuren und die Wahlfachprüfung studienbegleitend geprüft werden, so **dass am Studierenden nur noch etwa vier Klausuren** zu stellen wären.

Denkmodell:

- Während des Studiums werden **drei bis vier abschichtende Examenklausuren** angeboten:
 - Zivilrecht (Arbeitsrecht)
 - Strafrecht
 - Öffentliches Recht (Verfassungsrecht und Staatsorganisationsrecht)

- Die Aufgabenstellung und die **Prüfungsabnahme geschieht wie bisher durch das Landesjustizprüfungsamt**. Bei den Aufgabenvorschlägen wird die besondere Berücksichtigung der Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen sichergestellt.

Der organisatorische Ablauf könnte weiterhin blockweise erfolgen. Wie bisher wird halbjährlich ein Klausurenblock durchgeführt. Zunächst würden für Studierende im Hauptstudium die – in jedem Semester angebotenen – Abschichtungsklausuren und unmittelbar

anschließend in denselben Räumlichkeiten die vier Schlussklausuren angeboten.

- Auch die Abschichtungsklausuren wären doppelt zu korrigieren, im ersten Durchgang von den jeweiligen Vorlesungsdozenten, im zweiten Durchgang von einem Praktiker.
- Jede Abschichtungsklausur kann, sofern sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Zum abschließenden Teil des Ersten juristischen Staatsexamens wird nur zugelassen, wer an allen Abschichtungsklausuren teilgenommen hat.
- Die Stoffgebiete der Abschichtungsklausuren dürfen im Schlussteil des Examens nur noch in den Grenzen des § 5 Abs. 6 JAPrO (Verständnis und Arbeitsmethode) geprüft werden.
- Die **Abschichtungsklausuren gehen in die Endnote ein**
- Näher zu regeln sind die Folgen des Nichtbestehens der gesamten Prüfung (einschließlich Freiversuch) und die Notenverbesserung.
Lösungsvorschlag: Wiederholung nur des abschließenden Teils.

Problematisch bei der Abschichtung ist die Vorschrift des § 5 d Abs. 2 Satz 3 DRiG, wonach sich die **mündliche Prüfung auf das gesamte Studium** bezieht. Diese Vorschrift dürfte aber noch nicht verletzt sein, wenn geregelt wird, dass in der mündlichen Prüfung die Gegenstände der Abschichtungsklausuren nur geprüft werden dürfen, soweit lediglich **Verständnis und Arbeitsmethode** festgestellt und Einzelwissen nicht verlangt wird.

3. Erste juristische Staatsprüfung

Bundesrechtlich zwingend ist, dass die Erste juristische Staatsprüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Außerdem muss sich die mündliche Prüfung auf das gesamte Studium beziehen.

Wenn Prüfungsleistungen bereits stufenweise während des Studiums erbracht werden, reichen **im Schlussteil des Examens vier Klausuren** aus (2 Zivil-, 1 straf- und 1 öffentlichrechtliche Klausur). Die Stoffbereiche, auf die sich die Abschichtungsklausuren und die Wahlfachprüfung bezogen haben, dürften nur noch in den Grenzen des § 5 Abs. 6 (Verständnis und Arbeitsmethode) geprüft werden.

Die Prüfungsaufgaben werden um **kauteelar - juristische Elemente** ergänzt.

4. Praktischer Vorbereitungsdienst (Referendariat)

Die Gliederung des **Vorbereitungsdienstes kann ohne Änderung des Bundesrechts geändert werden.** § 5 b DRiG gibt als äußeren Rahmen nur vor, dass zunächst 4 Pflichtstationen mit einer Mindestdauer von je 3 Monaten zu durchlaufen sind (Zivilgericht, Strafgericht bzw. Staatsanwaltschaft, Verwaltung, Rechtsanwalt), an die sich eine Wahlstation von 4 bis höchstens 6 Monate anschließt. Dieser Rahmen ist in Baden-Württemberg **bisher** wie folgt ausgefüllt:

Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaften)	10 Monate
davon Zivilsachen: 6 Monate	
Strafsachen: 4 Monate	
Verwaltung	5 ½ Monate

Anwaltsstation	4 Monate
Wahlstation	4 ½ Monate

Das Referendariat kann **weniger justizlastig** aufgeteilt und gleichzeitig entsprechend dem ursprünglichen **Reformmodell in eine allgemeine (allerdings strukturierte) Praxisphase mit den vom DRiG vorgeschriebenen Pflichtstationen und eine daran anschließende Berufseinarbeitungsphase aufgeteilt werden**. Dies ist ohne Änderung von Bundesrecht durch eine andere Strukturierung der Pflichtstationen in Kombination mit der Wahlstation möglich und erlaubt eine **bessere berufsfeldbezogene Einarbeitung während des Referendariats**.

Denkmodell:

Referendare **wählen** gegen Ende der Pflichtstationen im ersten Jahr **einen berufsfeldbezogenen Schwerpunkt** (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft). Die Ausbildung in diesem **Schwerpunkt wird in Form einer gezielten Berufseinarbeitung im 2. Jahr des Referendariats durchlaufen**.

Bezüglich der Dauer der einzelnen Pflichtstationen sind unterschiedliche Modelle denkbar. Am eindeutigsten wird die Trennung zwischen „Praxis-schnupperphase“ und konkreter Berufseinarbeitungsphase dann, wenn die **ersten vier Pflichtstationen auf 3 Monate** (insgesamt also ein erstes Praxisjahr) beschränkt bleiben.

**Ablaufmodell für einen nach geltendem Bundesrecht zulässigen
Vorbereitungsdienst mit integrierter Berufseinarbeitungsphase**

Pflichtstationen 1:

Allgemeine Praxis

Pflichtstation Ziviljustiz
Pflichtstation Strafjustiz
Pflichtstation Verwaltung
Pflichtstation Rechtsanwalt

Berufsfeldwahl

Pflichtstation 2 <u>Berufseinarbeitung</u> Rechtsanwalt

Pflichtstation 2 <u>Berufseinarbeitung</u> Justiz

Pflichtstation 2 <u>Berufseinarbeitung</u> Verwaltung

Klausuren

Wahlstation aus dem Bereich Rechtsanwalt
--

Wahlstation aus dem Bereich Justiz
--

Wahlstation aus dem Bereich Verwaltung
--

Mündliche Prüfung:

Aktenvortrag <u>Rechtsanwalt</u> Anwaltl. Praxis
--

Aktenvortrag <u>Justiz</u> Justiz-Praxis
--

Aktenvortrag <u>Verwaltung</u> Verw.-Praxis

Auch wenn man die Pflichtstationen im ersten Jahr auf **jeweils vier Monate ausdehnt** und den zweiten Block der –berufsfeldbezogenen – Pflichtstation auf 4 Monate verkürzt, wäre –in Verbindung mit der Wahlstation immer noch eine insgesamt **einjährige Praxisausbildung** für den gewünschten Beruf möglich.

Die Anwaltsstation kann bei allen Berufsfeldern generell durch **eine besondere anwaltsbezogene Arbeitsgemeinschaft (mit Leistungsnachweis) und einem Kurs in Verhandlungsführung** ergänzt werden.

5. Zweites Staatsexamen

Das Zweite Staatsexamen muss sich inhaltlich vom Ersten Examen unterscheiden. Es soll **nicht nur die Befähigung für den Richterberuf, sondern auch die Anwaltseignung abprüfen**. Dies kann dadurch geschehen, dass im schriftlichen Teil primär verfahrensrechtliche und rechtsgestaltende Klausuren gestellt und im mündlichen Teil anstelle des bisherigen Schwerpunktfachs ein Prüfungsblock und der Aktenvortrag berufsfeldbezogen geprüft werden.

Die **mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich** sollte sich nicht an Rechtsgebieten, sondern **an Berufsfeldern orientieren** (Justiz, Anwalt, Verwaltung), so dass in einem neuen Schwerpunktbereich "Anwaltschaft" ähnlich wie in der EU-Eignungsprüfung auch einige berufsrechtliche Fragen diskutiert werden können. Die Anwaltsstation im Referendariat erhält dadurch ein anderes Gewicht. Im Berufsfeld Justiz wird auch Arbeits- und Familienrecht geprüft, im Berufsfeld Verwaltung auch Steuer- und Sozialversicherungsrecht, im Berufsfeld Anwaltschaft auch Berufs-

recht und Wirtschaftsrecht. Europarecht wird in allen Berufsfeldern geprüft.

Eine **größere Praxisorientierung** im Zweiten Examen (und damit auch in der Vorbereitung darauf) kann dadurch erreicht werden, dass der **Aktenvortrag aus dem Gebiet des gewählten Berufsfeldes gewählt und gleichzeitig als Einstieg in die mündliche Prüfung des Berufsfeldes genommen wird.**

Anlagen

**BADEN-
WÜRTTEMBERG** **Juristenausbildung in Baden-Württemberg - Reform durch Kooperation-**

Vorgesehene Maßnahmen:

Effektive Zwischenprüfung

Anwalts- und Praxisbezug in allen Phasen der Ausbildung und in den Prüfungen

Ergänzung der Vorlesung durch **Praxisgruppe** (Teilnahme daran als Zulassungsvoraussetzung)

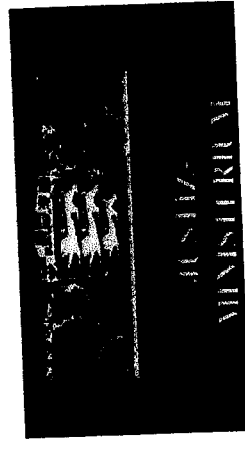
mit der Konsequenz einer **Erhöhung des Curricularnormwerts**

Einrichtung und Prüfung der **Wahlfächer** in Verantwortung der Fakultät

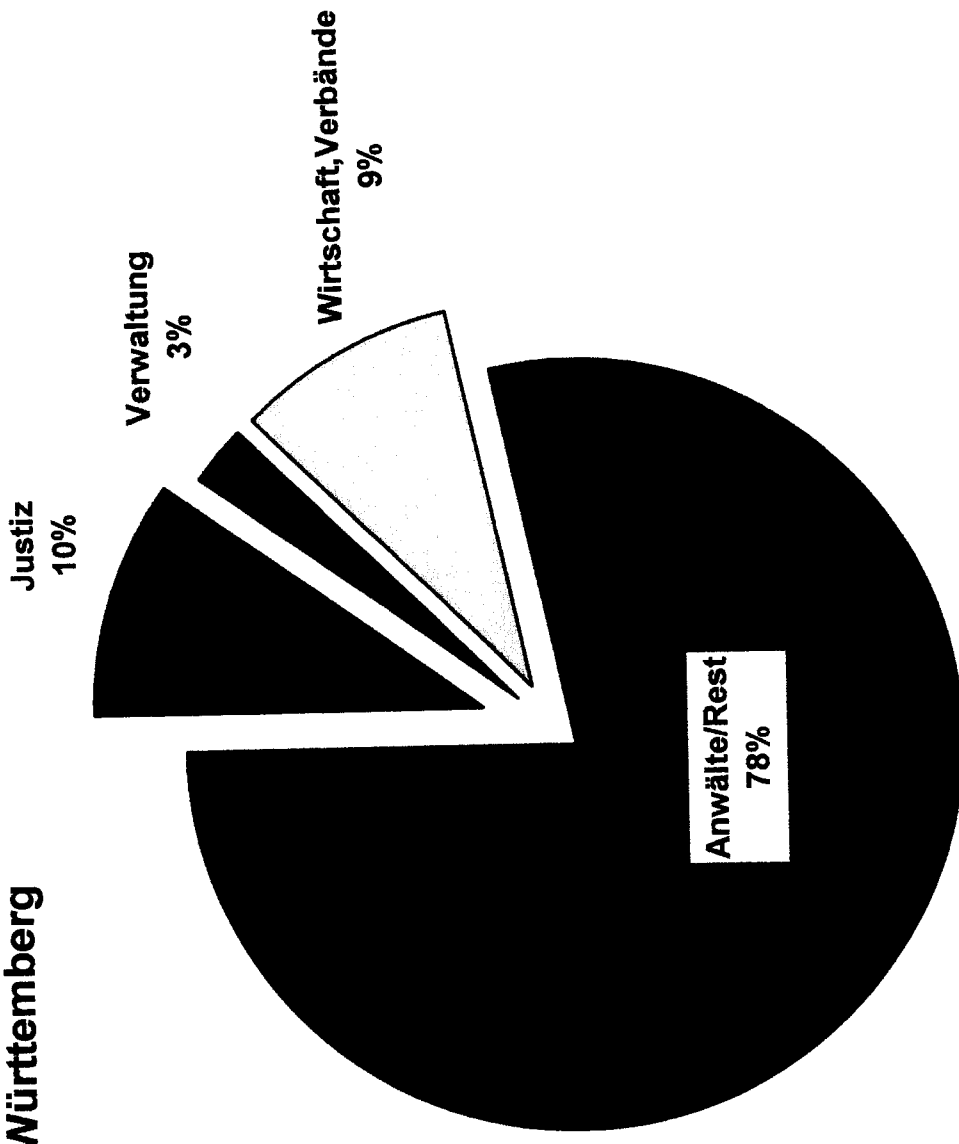
Ersetzen des Blockexamens durch ein **Abschichten** von Prüfungsleistungen im Studium

Vorbereitungsdienst mit einer integrierten **einjährigen berufsfeldbezogenen Einarbeitungsphase**

Berufsfeldbezogener Prüfungsschwerpunkt im Zweiten Staatsexamen



Berufsperspektiven für Juristen 2001 in Baden-Württemberg



Zwischenprüfung

zulässig nach § 50 UG

mit der Konsequenz der Exmatrikulation (§ 91 UG)

Nur einmalige Wiederholung und Übernahme in das Hauptstudium nur dann, wenn eine Chance zum Studienabschluss besteht

Durchfallquote:

1996	1997	1998	1000	2000
30,7	31,4	33,8	29,6	34,7

Ziel:

Zielvereinbarung der Fakultäten über eine möglichst einheitliche Zwischenprüfung



Praxisorientierung im Studium

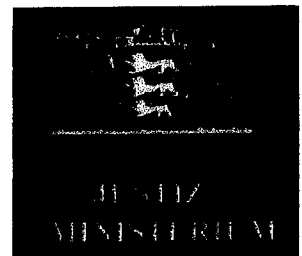
Vorlesungsergänzende Kleingruppen mit Praktikern:

- Anwaltsorientierung
- Verwaltungsgerichtliche Praxis
- Zivilverfahren
- Strafprozess
- wirtschaftsrechtliche Orientierung

Die vorlesungsergänzenden Praxisgruppen haben
Auswirkungen auf den CNW

Die Teilnahme an einer praxisorientierten Lehrveranstaltung wird
Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen.

Profilbildung zwischen den Fakultäten ist erwünscht.



Es gibt zwei Möglichkeiten:

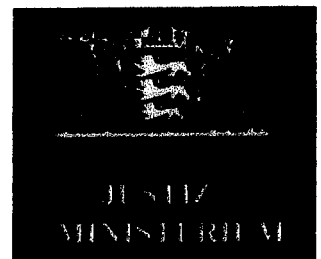
- **Vorgabe eines Wahlfachkatalogs,**
aus dem die Fakultäten auswählen
- **Völlig freie Entscheidung der Fakultäten,**
welche Wahlfächer sie einrichten
(Akkreditierungsverfahren)

Wahlfachprüfung:

Ausschließlich Universitätsprüfung
geregelt durch Satzung der Universität

Wahlfachprüfung ist **Zulassungsvoraussetzung**
für das Staatsexamen

Wahlfach und Prüfungsergebnis können
in der Urkunde über das Staatsexamen
gesondert ausgewiesen werden.



Abschichten von Prüfungsleistungen

Studienbegleitend ab dem 6. Semester:

Verfassungsrecht

Arbeitsrecht

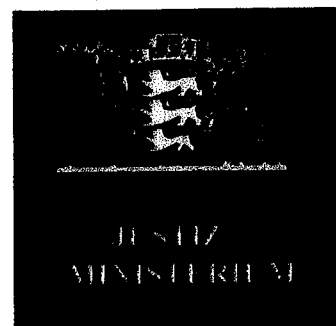
Strafrecht

Schlussexamen:

Zivilrecht (Schuldrecht)

Zivilrecht (Sachenrecht)

Verwaltungsrecht



Vorbereitungsdienst **mit integrierter Berufseinarbeitungsphase**

1. Jahr : Allgemeine Praxis

Pflichtstation Ziviljustiz

Pflichtstation Strafjustiz

Pflichtstation Verwaltung

Pflichtstation Rechtsanwalt

Berufsfeldwahl

2. Jahr: Berufseinarbeitungsphase

Pflichtstation 2:
Berufseinarbeitung
Rechtsanwalt

Pflichtstation 2:
Berufseinarbeitung
Justiz

Pflichtstation 2:
Berufseinarbeitung
Verwaltung

Klausuren

Wahlstation
Bereich Anwalt

Wahlstation
Bereich Justiz

Wahlstation
Bereich Verwaltung

Mündliche Prüfung mit berufsfeldbezogenem Schwerpunkt

Aktenvortrag
Anwaltl. Praxis

Aktenvortrag
Justizpraxis

Aktenvortrag
Verw. Praxis

